



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein, 2. Anfrage

Vorbemerkung des Fragestellers:

In meiner Kleinen Anfrage „Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein“ vom 16.12.2005 (Drs. 16/486) fragte ich die Landesregierung u.a.:

- nach der Beratungskapazität in Schleswig-Holstein (Frage 2a),
- ob Schuldnerberatungen mit Sitz in anderen Bundesländern eine gesonderte Genehmigung benötigen, wenn sie ihre Beratungsleistungen in Schleswig-Holstein anbieten (Frage 6) und
- ob es einer Erlaubnis bedarf, wenn gewerbliche Anbieter, die ausschließlich eine betriebswirtschaftliche Beratung von Schuldnern vornehmen und Rechtsfragen durch hinzugezogene Rechtsanwälte klären lassen (Frage 7).

Ich bin mit den Antworten auf die o.g. Fragen nicht zufrieden.

- Aus der Antwort zu Frage 2a ergibt sich nur, dass die Entwicklung der Fallzahlen in der Vergangenheit zu erheblichen Wartezeiten geführt habe und durch die Erhöhung der Landesmittel die Wartezeiten sich zukünftig auf ein zumutbares Maß beschränken werden. Eine Quote der Beratungskapazitäten wird nicht genannt.
- Aus der Antwort auf die Frage 6 wird lediglich auf Anbieter abgestellt, die eine Niederlassung in Schleswig-Holstein eröffnen wollen. Danach wurde nicht gefragt.

- In den Antworten auf die Frage 7 und 8 wird in 7a und 8 von einer Erlaubnispflicht ausgegangen, in 7b hingegen eingeräumt, dass eine ausschließlich betriebswirtschaftliche Beratung von Schuldnern zwar ohne Erlaubnis statthaft, aber die rechtliche Komponente „in der Regel untrennbar“ mit der betriebswirtschaftlichen Beratung verbunden sei, so dass ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vorläge.

Ich wiederhole diese Fragen unter Verweis auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur ordnungsgemäßen Beantwortung Kleiner Anfragen durch die Landesregierung (Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Az. LVerfG 5/02 vom 19.12.2002) und das Urteil des Landesverfassungsgerichts Brandenburg zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen (Landesverfassungsgericht Brandenburg, Az. 31/00 vom 16.11.2000).

1. Wie hoch ist – in vom Hundert – die Beratungskapazität in Schleswig-Holstein?

Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird ausgeführt, dass „nur eine Minderheit von rund 15 % der überschuldeten Haushalte Schuldnerberatungsstellen aufsuchen würde und dass dieses unter anderem an zu geringen Kapazitäten liegen würde“. Eine Beratungskapazität -in vom Hundert - ist im Bericht nicht angegeben.

Eine Angabe der Beratungskapazität - in vom Hundert - ist auch der Landesregierung nicht möglich.

Für die Berechnung der Beratungskapazität - in vom Hundert - wären die folgenden Daten notwendig: Personalbestand in der Schuldner- und Insolvenzberatung, Anzahl der überschuldeten Haushalte in Schleswig-Holstein und durchschnittlicher Beratungsaufwand.

Bereits die genaue Anzahl der überschuldeten Haushalte ist jedoch nicht bekannt und wäre auch durch eine Repräsentativerhebung nur ungenügend zu ermitteln, da mit Antwortverweigerungen zu rechnen wäre, weil sie sich an eine schwierige Zielgruppe richten würde und das Thema Überschuldung noch immer mit einem Tabu belegt ist.

Über den durchschnittlichen Beratungsaufwand pro Haushalt sowie pro Schuldnerin oder Schuldner existiert kein Datenmaterial. Dieser ist abhängig von der Schuldenhöhe, dem zu verteilenden Einkommen, der Art und Anzahl der Gläubiger, des Selbsthilfepotentials und der psychosozialen Situation der Schuldnerinnen und Schuldner sowie davon, ob die Voraussetzungen für ein Verbraucherinsolvenzverfahren vorliegen. Die Spanne reicht hier von einer Stunde, bis die Betroffenen in der Lage sind ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, bis zu Langzeitberatungen von mehreren Jahren bei Menschen mit komplexem mehrdimensionalen Hilfebedarf. Eine auch nur einigermaßen be-

lastbare Schätzung des durchschnittlichen Beratungsaufwands pro Fall ist nicht möglich.

2. Benötigen gewerbliche Anbieter von Schuldnerberatungen mit Sitz in anderen Bundesländern eine gesonderte Genehmigung, wenn sie ihre Beratungsleistungen auch in Schleswig-Holstein anbieten wollen?

Soweit eine gewerbliche Schuldnerberatung die für ihre Tätigkeit erforderliche Anerkennung als geeignete Stelle der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, besitzt, ist es ihr nicht verwehrt, auch jenseits des Geltungsbereichs ihrer Genehmigung Schuldnerinnen und Schuldner in zulässiger Form bekannt zu machen, dass von ihr Beratungen angeboten werden. Da die Vorschriften der § 1 Nr. 2 und § 3 des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (AGInsO, GVOBl. S-H, 1998, 370 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.02.2005, GVOBl. S-H, 134) für gewerbliche Anbieter jedoch eine Anerkennung als geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausschließen, ist es ihr nicht erlaubt, Beratungsdienstleistungen, soweit sie genehmigungsbedürftig sind, in Schleswig-Holstein durchzuführen.

3. Gegen welche Rechtsvorschriften verstoßen aus Sicht der Landesregierung gewerbliche Anbieter einer Schuldnerberatung, wenn *ausschließlich* eine betriebswirtschaftliche Beratung von Schuldner erfolgt?

Ausschließlich betriebswirtschaftliche Beratung, die sich auf die Analyse der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin oder des Schuldners und eine sich daraus ergebende Planung beschränkt, ist keine Schuldnerberatung und verstößt gegen keine Rechtsvorschriften.

4. Führt nach der Rechtsauffassung der Landesregierung die Kooperation eines Rechtsanwaltes mit einem gewerblichen Anbieter einer Schuldnerberatung dazu, dass der Anbieter selbst, obwohl er sich ausdrücklich auf die betriebswirtschaftliche Beratung beschränkt, gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt – oder wie ist die Antwort der Landesregierung 7 b. meiner Kleinen Anfrage (Drs. 16/486) zu verstehen, wenn ein zur Klärung von Rechtsfragen hinzugezogener Rechtsanwalt als „Erfüllungsgehilfe“ des gewerblichen Anbieters bezeichnet wird?

Ob eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter von betriebswirtschaftlicher Beratung gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, hängt ganz wesentlich von der Vertragsgestaltung sowie der vorangegangenen Werbung ab und ist im Einzelfall zu prüfen.

Sobald von der gewerblichen Anbieterin oder dem gewerblichen Anbieter ausdrücklich Schuldnerberatung, Schuldenregulierung, Entschuldung, Schulden-sanierung oder Ähnliches angeboten wird oder die in der Regel rechtsunkundigen Schuldnerinnen und Schuldner nach dem Firmennamen, der Gestal-

tung der Werbung oder des Vertrages die Erbringung dieser Dienstleistung durch die gewerbliche Anbieterin oder den gewerblichen Anbieter selbst erwarten dürfen, verstößt dieses auch dann gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn die eigene Tätigkeit der Anbieterin oder des Anbieters sich auf eine ausschließlich betriebswirtschaftliche Beratung beschränkt und für die erforderliche Klärung von Rechtsfragen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die beauftragte Rechtsanwältin oder der beauftragte Rechtsanwalt in ein eigenes Vertragsverhältnis mit der Schuldnerin oder dem Schuldner tritt (vergleiche hierzu Bundesgerichtshof vom 24.06.1987, Az: I ZR 74/85, Oberlandesgericht Karlsruhe vom 13.02.1985, Az: 6 U 51/84, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht vom 05.10.1988, Az: 2 W 120/87, Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 20.11.1990, Az: 23 Ob OWi 133/90).

5. In wie vielen der in der Antwort der Landesregierung zu Frage 7 c meiner Kleinen Anfrage (Drs. 16/486) geschilderten 18 Fällen wurden Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz
- a. durch Urteil festgestellt?
 - b. nach 153 StPO,
 - c. nach 153a StPO,
 - d. nach 153b StPO oder
 - e. nach 170 II StPO eingestellt?
(Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Durch Urteil wurde bisher kein Verstoß festgestellt; Einstellungen nach den §§ 153, 153a und 153b erfolgten nicht. Nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung wurden drei Verfahren eingestellt, davon ist es bei einem Anbieter gar nicht erst zur Aufnahme von Beratungen gekommen.